

www.e-rara.ch

Tax-Ordnung

Genath, Johann Jacob

Getruckt zu Basel, im Jahr 1646

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-29316>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Tax-Ordnung/

Wie sich die hierinn

vermeldte Handwerker vnd

Handtierer/

auff der Statt Basel Landschafft

verhalten sollen.



Getruckt zu Basel/

By Joha-Jacob Genath/

im Jahr 1646.

1835

THE



Printed and Sold by



Wir Johan Rudolff Faesch
der Burgermeister/vñ die Rächte
der Statt Basel / entbieten vnse-
ren lieben getrewen Amptleuten/
Verkünderen Göttliches Worts/
vnd Vnderthanen auff der Landschafft/vnseren
gönstigen vnd gnädigen Gruß / auch dabey zu
vernennen.

Demnach Wir newlicher Zeiten / auß hoch-bes-
wegenden Ursachen / insonderheit auß mehrfä-
ltige eyngelangte Klägten / wie die Rauffvnd
Handwerckslenth / ohngeacht durch Gottes ses-
gen/das liebe Brot/der Wein vñ andere Victuas-
lien in billichem Preiß zu bekommen / ihre Wahren
vnd Arbeit noch immerhin in hoch-gesteigertem
Wärth hingeben / die Leuth sehr vbernehmen/
vnd zu besorgen seye / da disem Unwesen nicht
bey guter zeit remedirt werde / noch ein grösserer
Aufschlag in allen sachen erfolgen dörfste / vnd
hierdurch der gemeine Burger vnd arme Land-
vnd Baurmanñ sich schwärlich mehr mit Weib
vnd Kinderen erhalten / sonder in eusserstes ver-
därben vnd ellend notwendig gesetzt werden müß-
te ; in vnserer Statt allhier eine Tax-Ordnung
auff allen Ehren-Zünfften publiciren zu lassen

4

veranlasset worden: vnd nun Uns vast eben ders
gleichen beschwården von vnseren Vnderthanen
ab der Landschaft mehrmalen eynkommen; als
haben Wir hoch-notwendig seyn erachtet / dieses
orts ebenmãssige vorsehung zu thun / vnd daher
folgende Tax-Ordnung / so vnser getrewen liebe
Schultheiß vnd Amptleuth / auff vnseren vorher
gehenden Befelch gehorsamlichẽ zusamen-getra
gen / vnd vor Uns in gefessenem Raht abläsend
angehört worden / zu confirmiren vnd zu bestã
tigen / wie Wir dann auch dieselbige hiemit con
firmiren vnd bestãtigen thund: mit dem Obri
geitlichen anhang / dafern vnser Vnderthanen
derselbigẽ nicht gehorsamlichen nachgeleben wur
den / alsdann die Vbertretere von bemeldten
vnseren Schultheiß vnd Obervögten / mit gebüs
render straff angesehen / vnd hierinnen niemans
den verschont werden solle. Mit vorbehalt / dise
Ordnung / in einem vnd anderem / nach erhei
schender Nothurfft zu ändern / zu mehrn oder
zu minderen. Darnach sich ein jeder zu richten /
vnd vor straff vnd schaden zu hüten.

Decretum Montags den 14. Decemb. 1646.





Tax der Weinlegeren.

W Eilen auff der Landschaft keine sonderbare ge-
 ordnete Weinleger/(ausserhalb Liechstaht/da die
 Spanner solches versehen/ vnd von Alters her
 einen leidentlich bestimmten Lohn haben/) solle man den je-
 nigen/ so Wein helffen auff vnd abladen/ von jedem Bo-
 den ein maas Wein geben: als/ eine im Aufladen/ vnd
 eine im Abladen/ jedoch das das minste Fass einen Saum
 halte: was darunder/ soll nichts davon gegeben werden.

Tax der Hutmacheren.

Für einen klopfften Basel-hüt/ für Mañs- personen/ von guter Wullen/	1. Th. 10. Sch.
Item für ein solchen Weiber-hüt/	1. Th. 4. Sch.
Item für ein gemein Hütlin/	12. Sch.

Von mittelmässiger Wullen.

Ein klopffter Mannen-hüt/	1. Th.
Ein Weiber-hüt/	16. Sch. 8. S.
Ein gemein Hütlin/	8. Sch.
Ein Kinden-hütlin/	5. Sch.

Tax der Schmiden.

Weilen Sech vnd Wegessen gemeintlich den Schmiden
 zustendig/ als vergleicht sich ein jeder Baur mit dem

selbigen / nachdem er viel zu bawen hat : welche aber eigen Sech haben/märkten mit den Schmidten.	
Von einem par Räder der größten/wann der Meister Schienen vnd Ring darzu gibt / zu beschlagen/	4. Th. 10. Sch.
Von einem par der geringsten/wann man dem Schmid neue Schienen / so noch nicht gelochet/darzu gibt/	2. Th. 10. Sch.
Von alten gelochten Schienen auff ein par Räder zu schlagen/	2. Th.
Ein new Ross-eisen für Müller vnd an- dere schwäre Ross/	2. Sch. 6. Sch.
Was griffte Eisen sind/	6. Sch.
Weiters von einem alten auffzuschlagen/	1. Sch.
Für ein gemein new Eisen/	2. Sch.
Von einem Pflug / mit newen Eisen zu be- schlagen/ohne Sech vnd Begeßen/	15. Sch.
Wann der Baur das Eisen darzu gibt/	5. Sch.
Vmb einen Schiennagel/	4. Sch.
Was das Geschirz vnd die Waffen aneriffe / ist das rumb sonderbar zu märkten / weilen eins groß/das an- der klein / also vngleich.	

Tax der Koleren.

Was für Kolen bey den Wannen verkauffe werden / soll für ein Wannen voll be- zahlt werden/	1. Sch. 6. Sch.
--	-----------------

Tax der Schlosser vnd Büchsen- schmidten.

Wellen von denselbigen nicht viel Klagen kommen/
vnd

vnd sie ihre Arbeit bisshero in leidenslicherem Preis/ als
in der Statt/ gemacht / laßt mans bey dem bewenden/
wie der Kund sich mit ihnen vergleichen kan.

Tax der Schühmacheren.

Auff dem Land wird viel in des Kunden Haus ge-
arbeitet/ da die Meister bisshero neben des Kunde Speiß/
vom Stuck ein gewisses geforderet/ ein Tag in anderen
zimlich hoch in Gelt kommen / darab sich der Landman
beklagt ; ob gleich fürgewendet wird / die Meister zu ei-
nem Taglohn sich nicht verstehen werden / weilen von
Alters her/ beym Stuck in des Kunden Haus zu wercken
bräuchig gewesen : jedoch ist/ zu erleichterung des Land-
mans/ geschlossen / daß fürterhin einem Schühmacher/
Meister oder Knecht / so ins Kunden Haus wercket / sie
machen newe oder alte Arbeit / er rüste ein Haut oder
Fehl/ täglich geben werden solle/

5. s.

Einem Lehrjungen/

2. s. 6. s.

Vnd soll der Schühmacher Hark vnd Durst darzu ge-
ben. Im vbrigen aber/ bey der in der Statt Basel
publicirten Tax-Ordnung verbleiben :

Als von einem par Bauren-schüh beym
besten/

1. Th. 5. s.

Für ein par geschmürt Weiber-schüh/

1. Th.

Tax der Rohgerberen.

Ein warm-gerbte Haut / so nicht eingesezt
wird / zu gerben / nachdem sie groß/
von 15. s. bis auff

1. Th. 5. s.

Für ein Kalbsfehl / von 3. s. bis auff

5. s.

Für ein Schaaf-fehl/ halb so viel,

Weilen

Weilen das Sohlen-Leder nicht bey m pfund verkaufft
wird / märcket ein jeder / so gut er kan.

Tax der Schneideren.

Weilen ein vnderscheid in der Kleidung zu Liechstaß
vnd in den Dörffern / fordern die Meister in der
Statt etwas mehrers: auff den Dörffern sollen die
Schneider sich mit folgendem Tax benügen.

Einem Meister / so ins Kunden Haus ar- beitet / soll für ein Taglohn geben werden /	3 s.
Einem Knecht / der sein Handwerck wol kan /	2. s.
Einem Jungen / der ein Jahr gelehret /	1. s.
Von einem Kilchenrockh / ins Schneiders Haus zu machen /	1. Th. 5. s.
Ein Mantel glatt aufgemacht /	1. Th.
Ein Leder par Hosen /	8. s.
Ein Zwischen oder Leinen par /	5. s.
Ein Schürlez oder Wammest /	7. s. 6. s.
Ein Zwilchener Tschoppen /	5. s.
Ein Tüchener Muzzen /	12. s.
Ein Jüppen ohne Blegi /	8. s.
Ein par Ermel glatt aufgemacht /	4. s.
Mit einer Blegi ein Jüppen /	12. s.

Tax der Weberen.

Was für Garn in 16-17- vnd 18. Tragner
gehet / soll von jeder Ellen genommen vnd
gegeben werden

Von 19- vnd 21. Tragner /	5. s.
Von 9. Tragner /	6. s.
Von 10. Tragner /	7. s.
	8. s.
Von	

9

Von 11. Tragner/	9. 8.
Von 12. Tragner/	10. 8.
Was in 24. Tragner gehet / es seye Feder- reute oder anderer Zwilch/	7. 8.
Was die 30. Tragner fast/	10. 8.
Von jeder Ellen Zwilch/ so zwo Ellen breit/ er seye grob oder rein/ soll man geben	8. 8.
Hiebey ist erläuteret/ was vnder 50. Ellen/ man dem Meister zwar Schmär vnd Mäl / aber kein Brot / was vber 50. Ellen/ 100. oder mehr / soll der Kund nicht mehr als einen leib Brot / neben Schmär vnd Mäl/ zu geben schuldig seyn.	

Der Württhen Tax.

Für ein Mahlzeit/ wie auffm Land bräuchig/	10. 8.
Für Suppen vnd Fleisch/ ohne Brot vnd Wein/	2. 8. 6. 8.
Weilen es hin vnd wider in den Dörffern ordentliche Weinscheker/ werden selbige sich ihrer Ordnung nach verhalten / vnd die Maas nach dem Preis des Eyn- kauffs/ von nahe oder weit führen/ würdigen.	

Gremper- vnd Seyler-Tax/

Bleibe bey der in der Statt publicirten Tax-Ord-
nung.

Tax der Fährleuthen.

Ein Jaucharten Feld zu ahren/	1. 16. 5. 8.
Ein Jaucharten zu ahren/ egen vnd sähen/	1. 16. 10. 8.
Zu Liechstaht sollen die Fährleuth von einem Klaffier	

Holz zu führen (so fern daß / der Holz
führen laßt / einen Mann darzu gebe) sich
vernügen mit. 1. Th. 5. Sch.
Einem Führman / so am Taglohn führt / 2. Th.

Tax der Schreineren.

Die Arbeit auffm Land wird schlecht gemacht / vers
gleicht sich ein jeder im Verding oder Kauff / wie er kan
vnd mag / also daß nicht wol ein gewisser Tax zu
machen.

Tax der Wagneren.

Für ein par Räder an einen Straßwagen / 2. Th. 10. Sch.
Ein par an einen Baurenwagen / 2. Th.
Ein Straß-ax / 10. Sch.
Ein Bauren-ax / 8. Sch.
Ein par Ernd-leyteren / 2. Th. 5. Sch.
Ein par Holz-leyteren / 2. Th.
Ein Pflug / 1. Th.
Ein par Pflug-rädlein / 1. Th.
Ein Eggen / 1. Th.
Ein Landen / 1. Th.
Ein Gräfflein / 10. Sch.
Ein Griessbrett / 3. Sch.
Ein Schämel / 3. Sch.

Vom Mieten.

Von einem Ross bis auff den Hawenstein / 5. Sch.
Bis auff die Abschi / 8. Sch.
Vom Wübdendorffer Feld bis gen Oberdorff
vom Ross / 10. Sch.
Von

Von Hölstein gen Oberdorff/	5.ß.
Von Siffach gen Buckten/	6.ß.
Von Buckten bis auff den Hawenstein von einem Weinwagen/	5.ß.
Von einem Güterwagen/	6.ß.
Einem Spötter ober den Hawenstein/	7.ß. 6.ß.

Meßger.

Die Meßger sollen sich jederweilen vnseren in der
Statt auffgesetzten Mandaten gemäß verhalten.

Tax der Beckhen.

Den Beckhen wird das Brot nach Auff/oder Ab-
schlag des Korns gewägen.

Tax der Küffer vnd Küberen :

Werden sich nach vnserem in der Statt gemachten
Tax vnd Ordnung richten vnd halten sollen.

Säger.

Von einer Latten zu schneiden von 24. bis in
28. schuß lang/soll bezahlt werden 8.ß.
Im vbrigen bleibt es bey vnserer in der Statt publicirten
Tax-Ordnung.

Tax der Zimmerleuthen vnd Maurern :

Von Peter Stäuffenr bis St. Gallen/einem
Zimmermeister / oder Knecht / so seines
Handwercks berichtet / neben Essen vnd
Trincken/Tags 4.ß.

Einem Lehrjungen/ In den kurzen Tagen einem Meister oder Knecht/	2.ß.
Einem Lehrknaben/ Ohne die Speiß einem Meister oder Knecht/ in den Sommertagen/	3.ß. 1.ß.6.8.
In Winterstagen/	10.ß.
Von einem Teychel zu boren vnd zu schlagen/	8.ß.
Im vbrigen verbleibt es bey der Maurern Tax.	3.ß.4.8.

Tawner in den Bogteyen.

Einem Tagelöhner vom Höwet bis nach der Ernd/es seye ein Mäder oder Schnitter/ der ins Dauren Speiß/	3.ß.
Einem Habermäder/	4.ß.
Einer Weibsperson im Höwet vnd Embdet/ In der Ernd/	1.ß.6.8. 2.ß.
Von der Ernd bis Michaëli/einem Tawner/	2.ß.6.8.
Von Michaëli bis gegem Höwet/	2.ß.
Von einem Klaffter Holz zu machen/	10.ß.

Viechstahl Tawner.

Von Fastnacht bis in Herbst/sampt der Speiß/	3.ß.
Ohne Speiß/	8.ß.4.8.
Einer Weibsperson/mit der Speiß/	2.ß.
Ohne Speiß/	5.ß.
Vom Herbst bis Fastnacht/einem Tawner in des Meisters Speiß/	2.ß.6.8.
Ohne Speiß/	6.ß.8.8.
Ein Klaffter Holz zu machen/	13.ß.4.8.

Trö

Eröscher Taglohn.

Von Michaeli an/vnd zu Essen/
Ohne Essen/

1.ß.8.ß.
7.ß.

Dienst-lohn.

Einem rechten Meisterknecht / neben Klei-
deren vnd Schüh / wie gebräuchlich/
Jahrs

20.ß.

Einem gemeinen/
minder oder mehr.

15.ß.

Einem Müllerknecht wuchentlich/

1.ß.

vnd so er ein Jahr lang bey einem Meister bleibe / auch
dazu zwey par Schüh / sampt zweyen Hemdbreden
mit Krägen.

Weilen die Knecht zu Liechstaß mehrer-
theils schwäzere Arbeit / als auff den
Dörfferen/verrichten / soll einem Mei-
sterknecht / so sein sach recht versehen
kan/gegeben werden

20.ß. bis in 25.ß.

Einem gemeinen Knecht/von 15.ß. bis ge-
gen

20.ß.

Ziegler Tax/

Kan nicht wol auff einen schrott gerichtet werden: dann
etliche Ziegler das Holz vnd Zeug nahe / die anderen
weit zu führen / also befindet man / daß zu Liechstaß
selbiges zu schehen.

Für 100. Tachziegel / 100. Kaminstein/

100. Besesblätlin / jedes gleich/

18.ß.

Ein vierhel Kalch/

15.ß.

D iij

Ein grosser fürstziegel/	1. fl. 4. 8.
Ein kleiner/	10. 8.
Mit dem bescheid/das diser Preis sich von dem Stab Lieschtahl verstande.	
Was aber ausserhalb ist / soll der Ziegler die Ziegel/Kaminstein vnd Blättlin ge- ben vmb	1. fl.
Ein vierzel Kalch/	17. fl.
Ein grosser Holziegel/	1. fl. 8. 8.
Ein kleiner/	1. fl.

Farnspurg.

Ein vierzel Kalch / den Fremdden vmb	13. fl. 4. 8.
den Inheimischen vmb	11. fl. 8. 8.
100. Tachziegel / Kaminstein vnd Blättlin/ den Fremdden vmb	18. fl.
den Inheimischen vmb	15. fl.
Ein grosser Holziegel vmb	1. fl. 4. 8.
Ein kleiner vmb	10. 8.

Waldenburg vnd Kamstein.

100. Tachziegel/Blättlin oder Kaminstein/ den Außländischen vmb	18. fl. 4. 8.
den Inheimischen vmb	16. fl. 8. 8.
Ein vierzel Kalch vmb	11. fl. 8. 8.
Die Holziegel/wie oben.	

Vnd sollen die Ziegler/wann sie gebreüt/bey gewisser
straaff/keinen Zeug hinweg geben / er seye dann/alters
gebrauch nach / von den darzu Berordneten/für wahr-
schafft erckent/oder nach seinem wärth geschicht.

Tax der Haffneren :

Sollen bey vnserer in der State publicirten Tax-
Ordnung verbleiben : wie auch die Glaser vñ Schwarz-
färber.

Tax der Balsbierern :

Befinde man/das auff dem Land/weilen mehrer theils
armen Leuthen/vnd Tawneren grosse Schäden wider-
fahren/schwärtlich ein Tax zu machen/sondern wird mit
den Balsbierern/nach billichkeit zu uerkommen seyn.

Tax der Baderen.

Von einer Mañs/oder Weibsperson/so schreyff-	
fen laßt/	1.ß.4.8.
Die nicht schreyffen laßt/	10.ß.
Ein Aderen zu schlagen/	1.ß.8.8.

Vottenlohn.

In den Vogteyen/einem Votten/so vber Nacht	
aussen bleibt/	12.ß.6.8.
So er aber nicht vber Nacht aussen bleibt/	8.ß.
Der Stattbott zu Liechstaht hat sein sonderbare Ord- nung.	

Sattler.

Die Bauren-arbeit wird auff dem Land wolfeiler ge-
macht/als in der Statt : also kan ein jeder mit dem Meis-
ter/so gut möglich/märkten ; der Meister aber soll
nicht höher kommen/als die in der Statt
außgekündte Tax-Ordnung
mitbringt.

£ N D £.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Printed text at the bottom of the page, likely a title or footer, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.